

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle werden neue Bestimmungen zur Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der Kunden, insbesondere der Maßnahmen für die schutzbedürftigen Kunden aufgenommen. Weiters werden die Meldepflichten des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes, der Erdgasbörsen, der Fernleitungsnetzbetreiber und der Speicherunternehmen erweitert, um ein verbessertes Monitoring des Gashandels sowie der gebuchten und freien Speicherkapazitäten zu gewährleisten.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch geringfügige Änderungen der Erhebungsinhalte und der regelmäßigen monatlichen Meldeverpflichtung wird der Schutz der Kunden, und hier insbesondere der schutzbedürftigen Kunden, dahingehend verbessert, dass die Regulierungsbehörde aufgrund einer verbesserten Datenbasis zeitnah und noch besser auf besondere Ereignisse, wie z.B. die Auswirkungen einer Energiekrise, reagieren kann. Zeitnahe Informationen über die Wettbewerbs- und Angebotslage, sowie wie über Entwicklungen auf der Endkundenseite sind essenziell, um konsumentenschutzrelevante Auswirkungen rechtzeitig erkennen und bewerten zu können.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl L 2009/211, 94, umgesetzt und die in der Verordnung (EU) 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates, ABl L 2010/295, 1, der Durchführung durch die Mitgliedstaaten vorbehalten Bestimmungen sowie das EnLG 2012 konkretisiert.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Diese Verordnung ist vor Erlassung vom Regulierungsbeirat gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG zu erörtern.

Erläuterungen zur Novelle der GMO-VO 2017

Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Überwachungsaufgaben der E-Control gemäß §131 Abs. 1 Z 3 GWG 2011 iVm. § 28 Abs. 2 E-ControlG muss die E-Control neben dem Umfang des Wettbewerbs auch auf die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der Kunden, insbesondere der Maßnahmen für die schutzbedürftigen Kunden, die Abschaltung von Kunden sowie das voranzugehende Mahnverfahren und die Inanspruchnahme einer Grundversorgung, Bezug nehmen können. Dementsprechend werden bereits zentrale Aspekte des Schutzes der Kunden und insbesondere der schutzbedürftigen Kunden in der aktuellen Fassung der Gas-Monitoring-Verordnung überwacht. Nun erfolgt eine geringfügige Ausweitung der Erhebungsinhalte sowie die Einführung einer monatlichen Meldeverpflichtung, wie es bereits der etablierten Praxis im Zusammenhang mit laufenden Erhebungen zur Belieferung der Bevölkerung mit Gas entspricht und um weiterhin zeitnahe auf besondere Ereignisse, wie zB Krisen, reagieren zu können.

Die neuen Bestimmungen zu den Meldepflichten der Speicherunternehmen ermöglichen der Regulierungsbehörde ein verbessertes Monitoring der gebuchten und freien Kapazitäten bei Erdgasspeichern.

Die systematische und kontinuierliche Erfassung der kurz- bis langfristig zur Verfügung stehenden freien Kapazitäten schafft die Basis für ein verbessertes Monitoring der für den Import von Gas aus dem west- und südeuropäischen Raum verfügbaren Importkapazitäten.

Das Monitoring der Entwicklung der Verfügbarkeiten von Speicherkapazitäten ist vor allem für eine längerfristigen Betrachtung der Versorgungssicherheit relevant.

Ein Großteil der Speicherkapazitäten ist nach wie vor mittel- bzw. langfristig gebunden, wobei die meisten derartigen Verträge vor allem in den Jahren 2026, 2027, 2029 und 2031 enden werden. Eine Meldung der freien Kapazitäten durch die Speicherunternehmen als Primärquelle bis 2031 bzw. darüber hinaus erscheint für ein Monitoring daher als unabdingbar.

Unmittelbar übermittelte Daten von Speicherkapazitätsauktionen sowie von bilateralen Vergaben von Speicherkapazitäten auf Monatsbasis ermöglichen der E-Control ein zeitnahe und verbessertes Monitoring der Geschehnisse auf dem Speichermarkt. Insbesondere bei hoher Nachfrage nach Speicherkapazitäten gewinnt das Monitoring eines diskriminierungsfreien Zugangs Dritter zu Speicherkapazitäten zunehmend an Bedeutung. Darüber hinaus gehende Daten ermöglichen der E-Control eine darauf aufbauende Analyse, die für ein Monitoring der Gesamtsituation auf dem Speichermarkt erforderlich ist.

Besonderer Teil

Zu § 7:

Durch die Novelle wird der Datenerhebungsumfang auf Preise und Mengen je Produkt auf den OTC-Handel ausgeweitet, wie es zuvor bereits für die Waren- und Terminbörse üblich war. Zusätzlich wird zukünftig für börslich gehandelte Preise und Volumina nach physischer und finanzieller Erfüllung differenziert.

Zu § 8:

Außergewöhnliche und abrupte Veränderungen auf den Endkundenmärkten (zB Preisschocks) als auch gesamtgesellschaftliche Herausforderungen in Zeiten von überraschend auftretenden Krisen (zB Pandemien) zeigen, dass zeitnahe Informationen über die Wettbewerbs- und Angebotslage ebenso wie über Entwicklungen auf Endkundenseite - und hier insbesondere konsumentenschutzrelevanten Auswirkungen - essenziell sind, um weitreichendere Konsequenzen dieser oftmals unvorhersehbaren und überraschenden Ereignisse für Märkte, Gesellschaft und Politik zeitnah zu erkennen. Daher ist es erforderlich, bereits bestehende jährliche Meldungen auf monatliche Meldeintervalle umzustellen oder für bereits etablierte konsumentenschutzrechtliche Überwachungsinhalte monatliche Meldeintervalle einzuführen, wie es auch seit Beginn der COVID-19 Pandemie im März 2020 praktiziert wird. Die monatlichen Daten sind nunmehr bis zum 20. des dem Erhebungszeitraum folgenden Monats vom Netzbetreiber zu melden und wurden zum Teil erweitert, gekürzt, ergänzt oder konkretisiert. Die Gründe dafür werden je nach zu meldenden Daten im Folgenden für Z 1 bis Z 8 erörtert.

Für die Meldung nach Z 3 ist weiterhin zwischen Anfragen und Beschwerden zu unterscheiden. Wie bisher soll dabei gelten, dass der Kunde bei einer Beschwerde seine Unzufriedenheit äußert und von seinem Gegenüber eine Lösung oder eine entsprechende Handlung (z.B. Rechnungskorrektur) erwartet. Eine Anfrage ist im Gegensatz dazu das Ersuchen um Informationen oder einer Hilfestellung. Eine einzelne Kontaktaufnahme eines Kunden kann gleichzeitig Anfrage als auch Beschwerde sein, weshalb Mehrfachnennungen in der Datenmeldung möglich sind. Anfragen und Beschwerden sind thematisch in Anfragen bzw. Beschwerden zur Rechnung bzw. Rechnungshöhe, zu technischen Themen oder sonstigen Themen aufzuteilen.

In Z 4 wird zu Überwachungszwecken weiterhin die Anzahl der letzten Mahnungen mit eingeschriebenem Brief gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011 erhoben. Dieses Datum ist zur Beurteilung der Maßnahmen zum Schutz der Kunden bei Abschaltungen von großer Bedeutung, worauf auch der Marktbericht der E-Control einzugehen hat (vgl. § 28 Abs. 2 E-ControlG).

In Z 5 werden Abschaltung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten des Netzbenutzers, welche aufgrund einer Aussetzung oder Auflösung des Netznutzungsvertrages erfolgt, erfasst. Diese Begriffe wurden in ihrer Bedeutung aus den Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber (AB-VNB) übernommen. Verletzt ein Netzbenutzer seine Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag (z.B. durch Zahlungsverzug, Beendigung des Energieliefervertrages oder unberechtigten Anschluss eines Dritten), ist der Netzbetreiber unter Beachtung der geltenden Mahnfristen und Informationsverpflichtungen, berechtigt, den Vertrag mit dem Netzbenutzer auszusetzen oder aufzulösen. Sowohl die Vertragsauflösung als auch die Aussetzung des Netznutzungsvertrags haben zur Folge, dass eine Abschaltung stattfindet. Entsprechend der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung 2012 und den Regelungen in den AB-VNB bezieht sich die „Abschaltung“ nur auf die physische Trennung der Netzverbindung des Netzbenutzers in Folge einer Vertragsverletzung durch den Netzbenutzer. Im Falle einer ordentlichen Kündigung des Netznutzungsvertrags (z.B. bei einem Mieterwechsel), kommt es auch durch die im Zuge dessen gegebenenfalls durchgeführte Trennung der Anlage des Netzkunden vom Stromnetz zu keiner Abschaltung im Sinne dieser Verordnung.

Verletzt der Netzbenutzer seine vertraglichen Pflichten und wählt der Netzbetreiber oder Versorger die Aussetzung des Vertrags, bleiben die vertraglichen Verbindungen auch während der Abschaltung aufrecht. Allerdings müssen die gegenseitigen Leistungen bis zum Wegfall der Vertragsverletzung nicht erbracht werden. Wird die Vertragsverletzung beseitigt, werden die Leistungen wieder voll erbracht; es kommt zur Wiederaufnahme der Belieferung bzw. Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung (Z 6). Verletzt der Netzbenutzer seine vertraglichen Pflichten und wählt der Netzbetreiber die Auflösung des Vertrags, wird das Vertragsverhältnis einseitig beendet. In der Praxis ist diese Vorgangsweise insbesondere bei Netzkunden ohne aufrechten Liefervertrag üblich, welche zuvor fristgerecht in der notwendigen Form auf die drohende Abschaltung hingewiesen wurden. Wird der Abschluss eines Liefervertrages erst nach Vertragsauflösung vorgenommen, kann in diesem Zusammenhang in diesem Fall auch ein neuer Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Da der bestehende Vertrag jedoch aufgelöst wird, kommt es nicht zur Wiederaufnahme der Belieferung bzw. Wiederherstellung des Netzzugangs im Sinne dieser Verordnung.

Die Abfrage von Endverbrauchern unter Berufung auf Grundversorgung sowie der Anzahl von Messgeräten mit aktivierter Prepaymentzahlung gemäß Z 7 und 8 ergänzt und komplettiert die Überwachungstätigkeit und somit auch den Rahmen der Beurteilungen der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der Kunden, insbesondere der Maßnahmen für die schutzbedürftigen Kunden (§ 28 Abs. 2 EControlG).

Zu § 12:

Das maximal angebotene Arbeitsgasvolumen sowie die maximal angebotene Ein- und Ausspeicherkapazität werden nun täglich erhoben, damit entfällt die Meldung der entsprechenden Jahreswerte im bisherigen § 13. Die tägliche Erhebung stellt sicher, dass unterjährige Änderungen jedenfalls unmittelbar Berücksichtigung finden können. Die Reihenfolge der Aufzählung wurde zwecks thematischer Gliederung angepasst.

Zu § 13:

Die Meldung der Auktionsdaten gemäß Abs. 2 durch die Speicherunternehmen unmittelbar nach der Auktion verschafft der Behörde einen zeitnahen und kurzfristigen Überblick über den Speichermarkt, sowohl über die Angebots- als auch die dazu korrespondierende Nachfragesituation und das Preisgefüge. Unabhängig vom Erfolg der Auktion sind der Mindestpreis sowie die Preisspannen für behördeninterne Analysen relevant. Bündelprodukte weisen ein von den Speicherunternehmen festgelegtes Verhältnis von

Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung und/oder Ausspeicherleistung auf. Bei ungebündelten Produkten hingegen sind das Arbeitsgasvolumen, die Einspeicherleistung und die Ausspeicherleistung unabhängig voneinander.

Die Meldung zu bilateralen Kapazitätsnachfragen bzw. -vergaben gemäß Abs. 3 gewähren der Behörde einen zeitnahen Einblick und vervollständigen die Informationen hinsichtlich dem diskriminierungsfreien Zugang Dritter zu Speicherkapazitäten. Der interne Mindestpreis ist auch dann anzugeben, wenn im Berichtsmonat keine entsprechenden Kapazitäten vergeben wurden. Bilaterale Kapazitätsvergaben umfassen jene Kapazitäten, die nicht über eine Auktion vermarktet wurden.

Zu § 14a:

Die Erhebungsinhalte des § 14a gehen über den Umfang der GMO-VO 2017 und die bisherige Meldefrequenz hinaus, um weitere wichtige Aspekte des Marktes sowie dessen Auswirkungen auf Endkunden und zentrale Aspekte deren Schutzes zu ergänzen, sowie zeitnah überwachen zu können.

Monatliche Meldungen (vgl. Erläuterungen zu § 8) gewährleisten auch hier eine effektivere Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben und ermöglichen zeitnahe Reaktionen auf außergewöhnliche und abrupte Ereignisse auf den Märkten bzw. andere Ereignisse mit Auswirkungen auf den Markt und Endkunden (siehe Erläuterungen zu § 8 für eine weitere Herleitung der Notwendigkeit einer monatlichen Datenmeldung).

Versorger mit einer Abgabemengen an Endverbraucher bis zu 50 GWh/Jahr können die Möglichkeit einer halbjährlichen gesammelten Meldung von Monatswerten gemäß § 14a Abs. 1 Z 1 bis 5 in Anspruch nehmen. Zur Abgrenzung sollen Versorger die Abgabemenge an Endverbraucher in GWh/Jahr aus den eigenen Meldungen heranziehen, welches das Vorvorjahr vollständig abdeckt, zB für die Meldepflicht (monatlich oder halbjährlich) im Jahr 2023 soll die Jahresabgabemenge an Endverbraucher des Jahres 2021 ausschlaggebend sein.

Die vorliegende Rechtsvorschrift sieht eine Ergänzung um folgende Inhalte vor:

Abs. 1 Z 3 erfasst die Anzahl der Vertragsauflösungen durch Versorger. Versorger können unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist aufgrund der Vertragsfreiheit Lieferverträge mit ihren Kunden auflösen (iSe ordentlichen Kündigung; vgl. § 123 Abs. 1 GWG 2011). Weiters besteht für Versorger die Möglichkeit, Lieferverträge bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch die Kunden (zB Zahlungsverzug, Nichtzahlung) unter Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens basierend auf § 127 Abs. 3 GWG 2011) aufzulösen (iSe außerordentlichen Kündigung). Solche Vertragsauflösungen machen es für Endkunden notwendig, bis zum Kündigungstermin einen anderen Versorger zu kontrahieren. Sollte ihnen dies nicht bis zum Verstreichen der Kündigungsfristen möglich sein, droht eine Abschaltung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, da ein aufrechter Liefervertrag eine der vertraglichen Grundbedingungen für die Netzdienstleistung durch den Netzbetreiber darstellt (vgl. Erläuterungen zu § 8). Die Erhebung von Daten zu Vertragsauflösungen durch Versorger ermöglicht eine Früherkennung von möglichen Herausforderungen, insbesondere durch eine Vielzahl (außer)ordentlicher Kündigungen oder eine Häufung von Veranlassungen von Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten und deren sozioökonomischen Folgen für betroffene Endkunden. Gemeinsam ergeben diesbezügliche Informationen ein vollständiges Bild und ermöglichen Einsichten in und die Überwachung von Marktpraktiken und -entwicklungen insbesondere bei Verletzung vertraglicher Pflichten mit wesentlichen Folgen für den Schutz der Endkunden.

Alternativ zur Vertragsauflösung können Versorger bei Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Kunden beim jeweiligen Netzbetreiber eine (vorübergehende) physische Trennung der Anlage vom Stromnetz (Abschaltung) begehren (vgl. Abs. 1 Z 4). In diesem Fall reagieren Versorger mit der Aussetzung ihrer eigenen Leistung (=Lieferung von Energie) auf die Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Kunden, weshalb auch hier von Abschaltung bei Aussetzung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten gesprochen wird. Um aber die eigene Aussetzung sicherzustellen, müssen sich Versorger der Netzbetreiber bedienen, da nur diese zur physischen Trennung von Anlagen vom Gasnetz berechtigt sind. Ihr Begehren auf eine solche Trennung wird als Veranlassung einer Abschaltung bei Aussetzung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten bezeichnet. Nach Wegfall der Vertragsverletzung nimmt auch der Versorger wieder seine vertraglichen Pflichten wahr und beliefert dieselben Kunden, es kommt zur Wiederaufnahme der Belieferung wie in den Erläuterungen zu § 2 bereits beschrieben.

Zu § 19 Abs. 4:

Die Meldung durch die Speicherunternehmen gemäß § 13 Abs. 1 und 3 hat bis zum 10. jedes Monats zu erfolgen bzw. gemäß § 13 Abs. 2 spätestens am zweiten Arbeitstag nach der jeweiligen Auktion.